

Vereinbarung über die Hegekasse

vom 1. Januar 2004

zwischen dem

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

handelnd durch den Amtsvorsteher

Willi Gerber
Herrengasse 1, 3011 Bern

- LANAT -

und dem

Berner Jägerverband

handelnd durch seinen Präsidenten

Rudolf von Fischer
Weiherweg 10a, 4914 Roggwil

- BEJV -

1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 25 JWG beauftragt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, das LANAT, eine geeignete Stelle ausserhalb der Kantonsverwaltung mit der Errichtung und Verwaltung einer Hegekasse. Im Rahmen der Gesetzesberatung wurde eine Auslagerung dieser Hegekasse an den Berner Jägerverband (BEJV) als geeignet erachtet.

Diese Vereinbarung bezweckt, die Modalitäten im Zusammenhang mit der Führung der Hegekasse ergänzend zu den folgenden rechtlichen Grundlagen zu regeln:

- Art. 25 JWG
- Art. 24 bis 29 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV)

2. Einlagen in die Hegekasse

Das LANAT überweist jeweils Anfang Dezember die zusammen mit den Gebühren für Jagdpatente eingezogenen Hegezuschläge auf das zu errichtende Konto "Hegekasse des Kantons Bern" des BEJV. Für Zahlungen, welche nach dem Stichtag eintreffen, wird der Zuschlag im Folgejahr gut geschrieben.

Der BEJV gewährt mindestens einer oder einem Mitarbeitenden des Jagdinspektorates ein Auskunftsrecht gegenüber der kontoführenden Bank. Dieser oder diesem Mitarbeitenden ist zudem das Recht einzuräumen, das betroffene Konto zu sperren.

3. Beitragsberechtigte Massnahmen und Bedingungen für die Beitragsleistung

Die genaue Umschreibung der beitragsberechtigten Massnahmen im Sinne von Art. 26 der Jagdverordnung erfolgt in einem Reglement des BEJV über die "Hegekasse des Kantons Bern", welches vom LANAT genehmigt werden muss.

Dieses Reglement enthält ausserdem genaue Anweisungen über Form und Inhalt von Beitragsgesuchen, deren Eingabefrist sowie die Ausgestaltung der Abrechnungen und die Art der Überweisung zugesicherter Beiträge.

4. Abgeltung der jagdbedingten Aufwendungen für die Nachsuchehilfe

Das Jagdinspektorat stellt jeweils im Januar Rechnung für jagdbedingte Nachsuchen auf Schalenwild, welche die Wildhut im vorangegangenen Kalenderjahr und im Auftrag von Jägern durchgeführt hat. Die Verrechnung erfolgt nach einem Pauschalansatz pro Nachsuche (vgl. *Vereinbarung über die Leistungen des Jagdinspektorates bei der Nachsuche*) und gestützt auf die Monatsrapporte der Wildhüter sowie die Angaben der Nachsuchenmeldezentrale.

5. Entscheid über Beiträge aus der Hegekasse

Festgesetzte Beiträge werden dem Gesuchsteller in Form einer Verfügung eröffnet. Diese Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit dem folgenden Wortlaut:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

6. Jährliche Schlussabrechnung / Geschäftsprüfung

Der BEJV legt dem LANAT jährlich bis spätestens zum 15. Januar eine detaillierte Schlussabrechnung für das vorangegangene Jahr vor, welche Auskunft über die Einnahmen sowie die Höhe und den Verwendungszweck der geleisteten Beiträge gibt. Der Bankauszug betreffend das Konto "Hegekasse des Kantons Bern" ist beizulegen.

7. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt auf den 1.1.2004 in Kraft und dauert vorerst drei Jahre. Sie erneuert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht durch eine Partei schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Jahresende gekündigt wird.

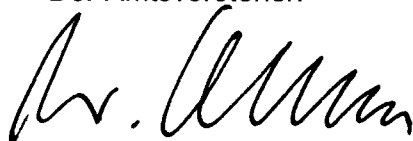
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das LANAT überweist den Saldobetrag per 31.12.2003 der Hegekasse Anfang Januar 2004 auf das vorgesehene Konto des BEJV.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern
Bern, 7. 1. 04

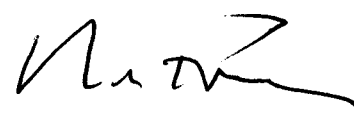
Der Amtsvorsteher:


Willi Gerber

Berner Jägerverband

Bern, 1.1.2004

Der Präsident:


Rudolf von Fischer